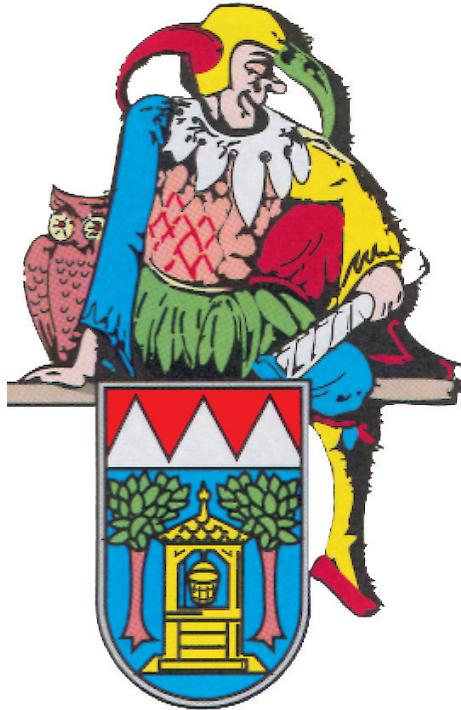


Satzung



WALDBRUNNER
CARNEVAL **C**UB

Die Mitglieder des Waldbrunner Carneval-Clubs
geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben
folgende Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "WALDBRUNNER CARNEVAL CLUB", in der abgekürzten Form "WCC".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbrunn.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums durch
 - a) Prunksitzungen
 - b) Faschingsumzüge
 - c) Teilnahme und Austragung von Gardeturnieren
3. Der WCC ist Mitglied des BDK und anerkennt dessen Statuten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitglieder werden unterteilt in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist, die

- Vorstandschaft. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages (ausgenommen bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Ehepartner eines verstorbenen Mitgliedes gem. § 4 Abs. 1a)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
- a. Durch Tod (mit dem Todestag), sofern die Mitgliedschaft nicht durch den überlebenden Ehegatten fortgesetzt wird (in diesem Fall ist rückwirkende Vereinszugehörigkeit seit Beitritt des verstorbenen Mitgliedes anzunehmen).
 - b. Durch Austritt, nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung. Die Kündigung ist spätestens 1/4 Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres auszusprechen.
 - c. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist). Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge, Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Aktive und passive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben wird. Der Beitragssatz wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft den Beitrag im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise (in der Regel zeitlich befristet) erlassen. Die fördernden Mitglieder (Senatoren) unterstützen den Verein durch Geld- und Sachspenden bzw. Dienstleistungen. Satzungsgemäße Beiträge werden nicht erhoben.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 28.02. fällig.

§ 6

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nach besten Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen und tatkräftig an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mitzuwirken.
2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, zu Zeiten, an denen der Verein Veranstaltungen durchführt, bei keinem anderen Verein aufzutreten, es sei denn, es liegt die Erlaubnis vom Sitzungspräsidenten vor.
3. Eine Vergütung für die Mitwirkung bei den Veranstaltungen steht keinem Mitglied zu. Verauslagte Kosten können jedoch nach Genehmigung der Vorstandschaft gegen Nachweis vergütet werden.
4. Requisiten, die in voller Höhe erstattet werden, gehen in das Eigentum des Vereins über.
5. Namens- und Adressänderungen sowie Änderung der Bankverbindung sind unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.

§ 7

Vorträge der Mitglieder

1. Die Vortragenden sind für ihren Vortrag und dessen rechtliche Folgen selbst verantwortlich.
2. Der Inhalt der Vorträge muss den Regeln der Sitte und Moral sowie des kulturellen Brauchtums entsprechen.
3. Dem Sitzungspräsidenten obliegt die Pflicht über die Einhaltung dieser Regeln zu wachen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des WCC sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Vorstandschaft
 - c. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand / Die Vorstandschaft

- 1.1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Präsidium
(bis zu drei gleichberechtigten Mitgliedern, mit festgelegten Verantwortungsbereichen)
 - b. 2. Clubpräsidenten
 - c. 1. Schriftführer
 - d. Schatzmeister (Verwaltungsangelegenheiten)
 - e. Schatzmeister (Veranstaltungsangelegenheiten)Die Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB obliegt im Rahmen der Einzelvertretungsberechtigung dem Vorstand. Die Vertretungsberechtigten handeln hierbei im Innenverhältnis in Ausübung ihrer Zuständigkeiten unter Wahrung der Vorstandschaftsbeschlüsse im Sinne und zum Nutzen des Vereins.
- 1.2. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - a. Präsidium
 - b. 2. Clubpräsidenten
 - c. 1. Sitzungspräsidenten
 - d. 1. Schriftführer
 - e. 2. Schriftführer
 - f. Schatzmeister (Verwaltungsangelegenheiten)
 - g. Schatzmeister (Veranstaltungsangelegenheiten)
 - h. zwei Beisitzern, die beispielsweise mit folgenden Sachbereichen betraut werden:

Sachbereich Zeug-Wart, Sachbereich Technik,
Elferrats-Sprecher, Aktiven- Sprecher,
Pressewart, Senatorenbetreuung, Sonderaufgaben
z. B. (Vergnügungsausschuss)

- i. auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder der
Vorstandschaft können noch Beiräte bestimmt werden,
die die Vorstandschaft beratend unterstützen.
Bei Doppelfunktion eines Vorstandschaftsmitgliedes
nach Buchstaben a -g (zum Beispiel
Präsidiumsmitglied und Sitzungspräsident gleichzeitig)
erhöht sich die Anzahl der Beisitzer entsprechend.
2. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit
Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein
Antrag als abgelehnt.
3. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Schatzmeistern
die Verwaltung und Verwendung der laufenden Vereinsmittel.
Außerordentliche Maßnahmen bzw. Ausgaben beschließt die
gesamte Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss der
anwesenden ordnungsgemäß geladenen
Vorstandschaftsmitglieder im Rahmen einer
Vorstandssitzung.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach
Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.
26a EStG beschließen.
5. Vorstand und Vorstandschaft werden von der
Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren
gewählt. Wählbarkeit ist nur bei Anwesenheit oder vorherige
schriftlicher Zustimmung des Kandidaten gegeben.
Ausnahmsweise kann von der Anwesenheitspflicht oder der
schriftlichen Zustimmung abgewichen werden, sofern die
Mitgliederversammlung dies beschließt.

6. Die verwaltungsmäßige Abwicklung und Vorbereitung von Veranstaltungen obliegt der Vorstandschaft des Vereins.
7. Der Sitzungspräsident ist beratendes Mitglied und stimmberechtigt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist das Präsidium berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Die Vorstandschaft kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung einer Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Vorstandschaft zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse erfolgt ist. Ferner ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldbrunn oder in der Tageszeitung zur Mitgliederversammlung einzuladen.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl der Vorstandschaft.
 - b. die Entlastung der Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung muss zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Vorstandschaft ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c. die Abberufung der Vorstandschaft. Sie erfolgt, wenn sich 75 Prozent der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich eine neue Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen)
 - d. die Abstimmung über Satzungsänderungen
 - e. die ihr von der Vorstandschaft zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g. die Änderung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung
 - h. die Entscheidung über die Mitgliedschaft
 - i. die Beschlussfassung über Kredit- bzw. Darlehensaufnahme ab 10.000 EURO mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Das Stimmrecht minderjähriger Vereinsmitglieder kann nur durch deren gesetzliche(n) Vertreter ausgeübt werden. Bei der Abstimmung

entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Einladung
- die gestellten Anträge
- Beschlüsse
- vorgenommene Wahlen

Die Niederschrift ist vom Präsidium und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

8. Die Mitgliederversammlung schlägt der Vorstandschaft durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Sitzungspräsidenten und zwei Ersatzleute vor. Die Vorstandschaft bestätigt durch Stimmenmehrheit den Vorschlag der Mitgliederversammlung.
9. Bei Neuwahlen ist als erstes der Sitzungspräsident zu wählen, danach der Vorstand und die Vorstandschaft.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Jede Satzungsänderung ist dem Amtsgericht/Vereinsregister und bei Bedarf dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Waldbrunn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Waldbrunn, den 13.10.1990

Geändert am 23.04.1999

Geändert am 15.10.2003

Geändert am 18.04. 2009

Geändert am 06.05. 2011

Kontakt zum WCC

Präsidium

Silke Fuchs-Sparks (Aktive)
Telefon: 09306-2765
silke.fuchssparks@freenet.de

Jürgen Hofmann (Mitglieder)
Telefon: 09357-238316
juergen.hofmann@waldbrunner-carneval-club.de

Thomas Hinterlang (Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit)
thomas.hinterlang@waldbrunner-carneval-club.de

Elferrat:

Bernd Langhirt
Telefon: 09306-981746
zephyr65@t-online.de

www.waldbrunner-carneval-club.de